

27.11.03

Antrag

des Saarlandes

Entschließungsantrag des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

- Antrag der Länder Saarland, Niedersachsen -

TOP 29 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderungen fassen:

Zu Absatz 1 Nr. 1 und 5 - neu -

- a) Nummer 1 ist zu streichen.
- b) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. In § 43 BOKraft wird ein Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"(2a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Bereich ihres Landes § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft außer Kraft zu setzen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung diese Befugnis auf die obersten Landesbehörden übertragen und dabei bestimmen, dass diese die Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können."

...

Folgeänderungen

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 4 und 5 - neu - zu den Nummern 1 bis 4.

- b) Die Begründung ist wie folgt zu fassen:

"Die Möglichkeit zur Entscheidung über die Farbgebung von Taxen sowie über Eigen- und Fremdwerbung außerhalb der seitlichen Türflächen erhöht den Entscheidungsspielraum jeder Taxiunternehmerin und jedes Taxiunternehmers zur eigenverantwortlichen Gestaltung des eigenen Betriebes sowie zur Nutzung von Kosteneinsparpotentialen. Gleichzeitig dient die Schaffung dieser Möglichkeiten dem Ziel, staatliche Regelungen zurückzuführen."

- c) Die Einzelbegründungen in Buchstabe B sind wie folgt zu ändern:

aa) Die Begründung zu Nummer 1 ist zu streichen.

bb) Die Begründung zu Nummer 2 wird die Begründung zu Nummer 1.

cc) Die Begründung zu Nummer 3 wird die Begründung zu Nummer 2.

dd) Die Begründung zu Nummer 4 wird die Begründung zu Nummer 3.

ee) Die Begründung zu Nummer 5 - neu - wird die Begründung zu Nummer 4 und ist wie folgt zu fassen:

Zu Nummer 4:

"Unter Beibehaltung der bundeseinheitlichen Regelung der Kenntlichmachung von Taxen durch einen hell-elfenbeinfarbenen Anstrich wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, abweichende Regelungen für ihren Bereich zu treffen. Dabei wird den Ländern des Weiteren die Möglichkeit eingeräumt, die Entscheidung über eine Farbfreigabe für Taxen auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden für deren Zuständigkeitsbereich zu übertragen. Die Verordnungsermächtigung für die BOKraft ist dahin gehend zu ergänzen, dass den Landesregierungen die Befugnis zum Erlass abweichender Regelungen durch Rechtsverordnung übertragen werden kann."